europass

Zeugniserläuterung (*)

Deutschland

1. Bezeichnung des Zeugnisses (DE)

Zeugnis über die staatliche Prüfung der beruflichen Pflegeausbildung Pflegefachfrau/Pflegefachmann

2. Übersetzte Bezeichnung des Zeugnisses (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. Profil der beruflichen Handlungsfähigkeit

Pflegefachfrauen/-männer verfügen über die notwendigen Kompetenzen, um den gesamten Prozess der Pflege von Menschen aller Altersstufen in akuten und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen selbstständig, umfassend und prozessorientiert durchzuführen.
Sie können insbesondere:

- den individuellen Pflegebedarf erheben und feststellen, die Pflege planen sowie den Pflegeprozess organisieren, gestalten und steuern
- die Pflege einschließlich präventiver und gesundheitsfördernder Maßnahmen durchführen und dokumentieren
- die Qualität der Pflege analysieren, evaluieren, sichern und entwickeln
- zu pflegende Menschen und deren Bezugspersonen in der Auseinandersetzung mit Gesundheit und Krankheit sowie bei der Erhaltung und Stärkung der eigenständigen Lebensführung und Alltagskompetenz beraten, anleiten und unterstützen
- die individuellen Fähigkeiten der zu pflegenden Menschen – im Rahmen von Rehabilitationskonzepten und bei Einschränkung der kognitiven Fähigkeiten – erhalten, wiederherstellen, fördern, aktivieren und stabilisieren
- lebenserhaltende Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der Ärztin/des Arztes einleiten und in Krisen- und Katastrophensituationen geeignete Maßnahmen ergreifen
- in Pflegesituationen tätige andere Berufsgruppen und Ehrenamtliche anleiten, beraten und unterstützen
- ärztlich angeordnete Maßnahmen der medizinischen Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation durchführen
- interdisziplinär mit anderen Berufsgruppen fachlich kommunizieren und zusammenarbeiten, dabei individuelle, multidisziplinäre und berufsübergreifende Lösungen bei Krankheitsbefunden und Pflegebedürftigkeit entwickeln sowie im Team umsetzen
- ihr persönliches Pflegeverständnis ethisch fundiert entwickeln und begründen
- geeignete Maßnahmen zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit bei der Arbeit ergreifen
- wirtschaftlich, umweltfreundlich und nachhaltig arbeiten
- Informations- und Kommunikationstechnologien bedarfsgerecht einsetzen

4. Berufliche Tätigkeitsfelder

Pflegefachfrauen/-männer arbeiten in Einrichtungen, in denen präventive, kurative, rehabilitative, palliative und sozialpflegerische Maßnahmen zur Erhaltung, Förderung, Wiedererlangung oder Verbesserung der physischen und psychischen Situation der zu pflegenden Menschen aller Altersstufen durchgeführt sowie Beratung und Begleitung in allen Lebensphasen und die Begleitung Sterbender angeboten werden.
Dabei handelt es sich insbesondere um Krankenhäuser, Pflegeheime, ambulante Pflegedienste, Wohngruppen sowie Rehabilitationseinrichtungen und Einrichtungen der Kranken-, Alten-, Kinder-, Jugend-, Familien- und Eingliederungshilfe. Darüber hinaus sind sie in psychiatrischen Einrichtungen, Privathaushalten und Informations-, Beratungs-, Begutachtungsstellen sowie in Schulen, Kindergärten oder Gemeinden tätig.

(*)Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus.

Die Zeugniserläuterung bezieht sich auf den Beschluss (EU) 2018/646 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über einen gemeinsamen Rahmen für die Bereitstellung besserer Dienste für Fertigkeiten und Qualifikationen (Europass) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2241/2004/EG.

© Europäische Union, 2002-2020 | www.europass.eu

5. Amtliche Grundlage des Zeugnisses

Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle Die Länder bestimmen die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden (PflBG § 49). (genaue Adresse siehe Zeugnis)	**Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist** zuständige Behörde des Bundeslandes
Niveau des Zeugnisses (national oder international) ISCED 354 DQR/EQF 4 Dieser Abschluss ist im Deutschen und im Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet; vgl. Bekanntmachung vom 1. August 2013 (Bundesanzeiger AT 20.11.2013 B2)	**Bewertungsskala/Bestehensregeln** Die staatliche Abschlussprüfung umfasst einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil. Damit sind in der beruflichen Ausbildung die Kompetenzen der Anlage 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) nachzuweisen. Die Prüfungsleistungen werden benotet. Unter Einbezug von Vornoten aus der Ausbildung muss jeder Teil mit mindestens Ausreichend (eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht) bestanden werden. 1 = sehr gut (eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht) 2 = gut (eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht) 3 = befriedigend (eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht) 4 = ausreichend (eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht)
Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe • (Landesrechtlich geregelte) Fachweiterbildungen für einzelne Versorgungsbereiche bzw. auch Aufgabenbereiche (wie z.B. Praxisanleiter/-in, Führungskraft/Pflegedienstleitung) • Hochschulstudium in Pflege, Pflegewissenschaft, -pädagogik, -management oder ANP (Advanced Nursing Practice) • Erweiterte Ausbildung für heilkundliche Tätigkeiten	**Internationale Abkommen** Der Abschluss Pflegefachfrau/Pflegefachmann wird in der EU automatisch anerkannt (EU-Richtlinie 2005/36/EU).

Rechtsgrundlage
Pflegeberufegesetz (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist.
Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist.

6. Offiziell anerkannte Wege zur Erlangung des Zeugnisses

Bestehen der staatlichen Abschlussprüfung nach:

- Absolvieren einer beruflichen Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann nach Teil 2 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) in Verbindung mit §§ 9 - 24 PflAPrV

Anerkennungsverfahren nach §§ 40 – 43 PflBG in Verbindung mit §§ 43 - 48 PflAPrV

Zusätzliche Informationen

Zugang:
- mittlerer Schulabschluss oder ein anderer als gleichwertig anerkannter Abschluss oder
- Hauptschulabschluss oder ein anderer als gleichwertig anerkannter Abschluss, zusammen mit dem Nachweis
  - einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer oder
  - einer erfolgreich abgeschlossenen landesrechtlich geregelten Assistenz- oder Helferausbildung in der Pflege von mindestens einjähriger Dauer, die bestimmte Mindestanforderungen erfüllt (BAnz AT 17.02.2016 B3) oder
- der erfolgreiche Abschluss einer sonstigen zehnjährigen allgemeinen Schulbildung.

Ausbildungsdauer: 3 Jahre in Vollzeit bzw. höchstens 5 Jahre in Teilzeit

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.pflegeausbildung.net
www.berufenet.de
www.europass-info.de